

RS Vwgh 2002/2/20 95/12/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13b Abs1;

GehG 1956 §24a Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/12/0118 E 29. Juli 1992 RS 3 (hier: Eine solche "Geltendmachung des Vergütungsanspruches" des Bundes stellen Schreiben der zuständigen Behörde dar, in denen der Beamte von den Erhöhungen des Garagenbenützungsentgeltes verständigt wurde. Da diese - im angefochtenen Bescheid sodann rückwirkend festgesetzten - Beträge ab dem 1. Jänner 1987 auch laufend mittels Aufrechnung gemäß § 24c Abs. 1 GG einbehalten wurden, wurde der jeweilige Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen. Bedeutungslos für die Frage der Verjährung des Vergütungsanspruches des Bundes ist es dagegen, wann der Beamte den Antrag auf Festsetzung der Vergütung gestellt hat - vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 1986, 85/12/0216.)

Stammrechtssatz

Der Anspruch des Bundes auf die Vergütung für eine einem Beamten zur Benutzung überlassene Naturalwohnung ist ein Anspruch auf eine Leistung iSd § 13b Abs 1 GehG und unterliegt daher der Verjährung (Hinweis E 16.3.1981, 2337/80). Dies gilt - lege non distingue - auch für Dienstwohnungen. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Geltendmachung des Vergütungsanspruches des Bundes kann schriftlich, mündlich oder durch ein sonstiges dem Beamten erkennbares Verhalten erfolgen (Hinweis E 16.3.1981, 2337/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1995120029.X03

Im RIS seit

07.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>